








„Gesetzlicher Mindestlohn – Planwirtschaft oder Chance für den Arbeitnehmer?“

Manuel Schindler

Vizepräsident und Vorstand Recht & Regulierung



Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig Callcenter

Stichtage	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Midijob (Gleitzone)		geringfügig Beschäftigte					
	Insgesamt	Call Center	Insgesamt	Call Center	Insgesamt		ausschließlich		im Nebenjob	
					Insgesamt	Call Center	Insgesamt	Call Center	Insgesamt	Call Center
31.12.2007	27.224.084	89.939	681.704	2.911	7.376.115	13.913	5.173.992	9.635	2.202.123	4.278
31.12.2008	27.632.286	92.647	712.286	2.678	7.471.644	13.287	5.151.026	9.201	2.320.618	4.086
31.12.2009	27.487.548	91.276	741.823	2.156	7.606.646	12.301	5.216.824	8.528	2.389.822	3.773
31.12.2010	28.033.420	93.557	762.494	1.911	7.679.775	10.823	5.170.410	7.159	2.509.365	3.664
31.12.2011	28.787.490	99.767	791.061	1.675	7.786.795	10.577	5.131.034	6.742	2.655.761	3.835
31.12.2012	29.142.661 	105.386	779.349 	1.612	7.777.401 	9.786	5.065.040 	6.175	2.712.361 	3.611

→ Tendenz zur Festanstellung/Vollbeschäftigung im Gegensatz zur gesamtwirtschaftlichen Situation

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014



Tarifautonomiestärkungsgesetz



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Tarifautonomiestärkungsgesetz

- **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie**
 - Mindestlohngesetz (MiLoG)
 - Änderung verschiedener Gesetze
(Arbeitsgerichtsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
Verdienststatistikgesetz, Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, SGB III, SGB IV, SGB X,
Gewerbeordnung, Vergabeverordnung, Beitragsverfahrensverordnung)



Umsetzungsfristen



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Ausnahmen

JUGENDLICHE <18

Personen im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes.



Jugendliche sollen eine qualifizierte Berufsausbildung anstreben

AUSZUBILDENDE

Das Gesetz regelt nicht die Vergütung von Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.



Ausbildungsplätze sollen nicht wegfallen

PRAKTIKANTEN

Pflichtpraktika für Schule, Ausbildung oder Studium werden nicht von diesem Gesetz erfasst. Dies gilt auch für Kurzpraktika zur beruflichen oder Studien-Orientierung sowie freiwillige Praktika während Ausbildung und Studium, wenn sie nicht länger als sechs Wochen dauern, sowie für Praktika im Sinne des §54a Drittes Sozialgesetzbuch.



Freiwillige Praktikanten nach Ausbildung bzw. Studium erhalten den Mindestlohn

LANGZEITARBEITSLOSE

Bei Personen, die zuvor langzeitarbeitslos im Sinne von §18 Drittes Sozialgesetzbuch waren, kann in den ersten sechs Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden. Beschäftigte, für die ein Tarifvertrag gilt, werden nach Tariflohn bezahlt.



Für Langzeitarbeitslose wird so der Wiedereinstieg leichter

EHRENAMTLICHE

Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar.



Beim Ehrenamt stehen materielle Interessen nicht im Vordergrund

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Mindestlohnkommission

BESETZUNG DER MINDESTLOHN-KOMMISSION

Alle fünf Jahre schlagen die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Vertreter vor, die die Bundesregierung dann als Mitglieder in die Mindestlohnkommission beruft.

1 VORSITZENDE(R)

Die oder der Vorsitzende wird auf Basis eines **gemeinsamen Vorschlags** der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer benannt. Die Berufung erfolgt durch die Bundesregierung. Wird kein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet, beruft die Bundesregierung je eine Person auf Vorschlag der beiden Parteien. In diesem Fall wechselt der Vorsitz nach jedem Beschluss (nach je einem Jahr). Über den erstmaligen Vorsitzenden entscheidet das Los.



6 STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER




Je **drei** der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Bundesregierung berufen.



2 BERATENDE MITGLIEDER

Zusätzlich wird auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je **ein** beratendes Mitglied von der Bundesregierung berufen. Sie kommen aus den Kreisen der Wissenschaft, müssen unabhängig sein und bringen ihren wissenschaftlichen Sachverstand bei den Beratungen mit ein.

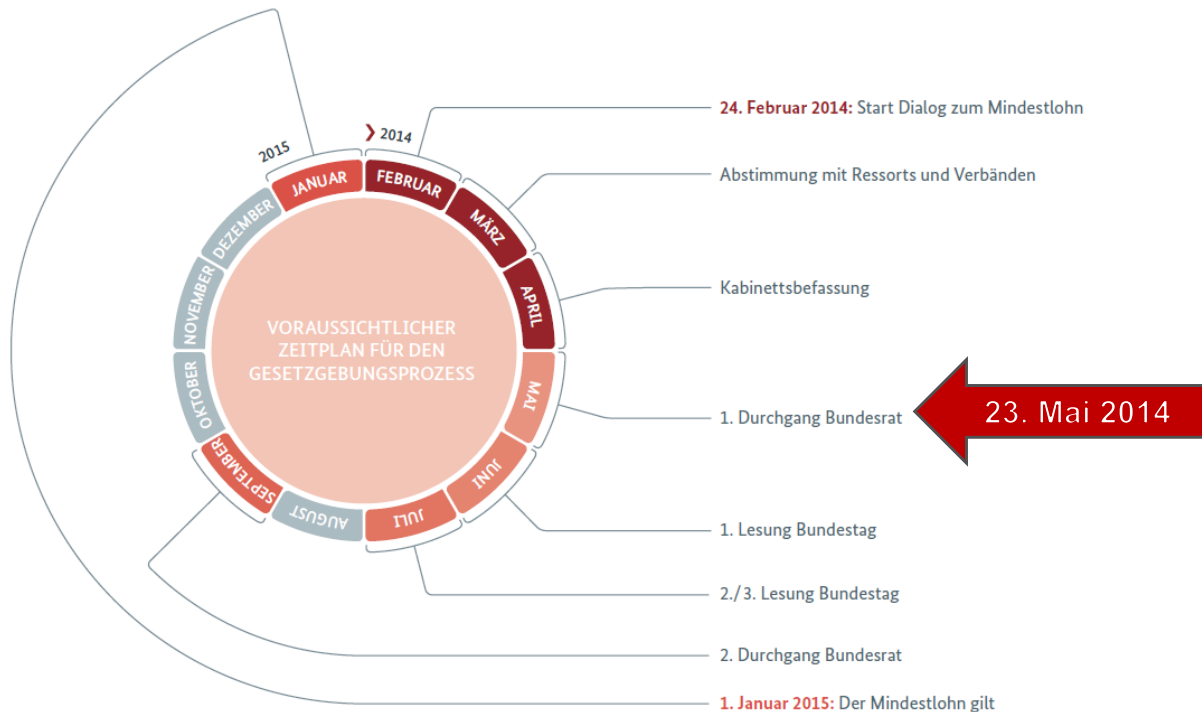


-  Vorschlag durch Spitzenverbände der Arbeitgeber
-  Vorschlag durch Spitzenverbände der Arbeitnehmer
-  gemeinsamer Vorschlag durch die Spitzenverbände

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Zeitplanung der Bundesregierung



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014



Relevante Inhalte

- Anrechnung der Lohnbestandteile auf das Stundenentgelt (§ 1 Abs. 1 MiLoG-E)
- Verschuldensunabhängige Haftung des beauftragenden Hauptunternehmers ohne Exkulpationsmöglichkeit (§ 13 MiLoG-E)
- Überschreitung der 50 Prozent-Grenze bei der Anrechnung von vertraglich vereinbarter Arbeitszeit auf einem Arbeitszeitkonto (§ 2 Abs. 2 MiLoG-E)



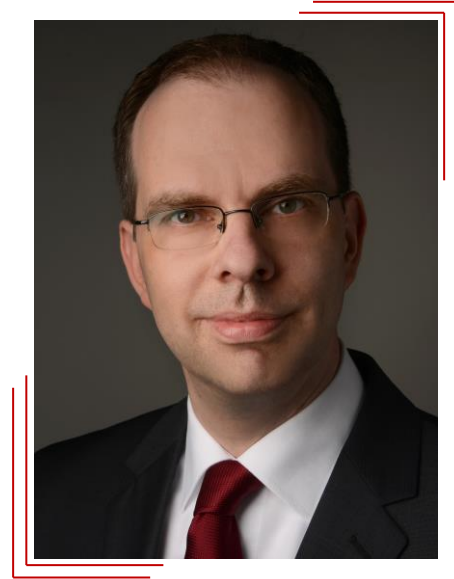
Haftung des Auftraggebers (§ 13 MiLoG-E)

	Referententwurf	Entwurf der Bundesregierung
Identisch	Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.	
Unterschiedlich	Der Mindestlohn im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ausbezahlt ist (Nettoentgelt).	Die Haftung nach Satz 1 entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass der Arbeitgeber einer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt.



FAQ

”



Manuel Schindler

Vizepräsident und Vorstand Recht & Regulierung
Call Center Verband Deutschland e. V. (CCV)
Axel-Springer-Straße 54A | 10117 Berlin

Tel.: 030 2061 328 - 0 | Fax.: 030 2061 328 - 28

Email: vizepraesident@callcenter-verband.de

www.callcenter-verband.de

twitter.com/ccvev

youtube.com/callcenterverband

